

Dies ergibt sich für die Vertragsparteien im Detail aus insgesamt jeweils sieben Annexen.<sup>81</sup> Diese enthalten auch die jeweils einschlägigen Schwellenwerte, die in Sonderziehungsrechten (SZR<sup>82</sup>) angegeben sind und die je nach Art der Vergabestelle und zu beschaffender Leistung variieren können. Die genaue Höhe der Schwellenwerte hängt vom jeweiligen Umrechnungskurs zum Euro ab.

Für die EU und ihre Mitgliedstaaten liegen die Schwellenwerte

- für von Annex 1 erfasste Vergabestellen bei 130 000 SZR für Waren und Dienstleistungen;
- für von Annex 2 erfasste Vergabestellen bei 200 000 SZR bzw bei 355 000 SZR für Waren und Dienstleistungen; und
- für von Annex 3 erfasste Vergabestellen bei 400 000 SZR für Waren und Dienstleistungen.
- Für Bauleistungen liegt der Schwellenwert einheitlich bei 5 000 000 SZR.

Künftige Änderungen der Schwellenwerte durch die Vertragsparteien sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings wären dabei auch die Schwellenwerte, die das revidierte GPA 2012 vorgibt, zu beachten. Da sich die vereinbarten Schwellenwerte im CETA an den Schwellenwerten im GPA 2012 orientieren, stünde eine Erhöhung der Schwellenwerte im CETA im Widerspruch zum GPA 2012. Einer Senkung der Schwellenwerte im CETA stünde das GPA 2012 jedoch nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf *Note 2* zu Annex 2 hinzuweisen. Darin bringt die EU ihre Bereitschaft zum Ausdruck, weitere – leicht identifizierbare – Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts<sup>83</sup> (etwa in Bereichen sozialer Dienstleistungen oder Bibliotheken) dem niedrigeren Schwellenwert von 200 000 SZR zu unterwerfen, wenn Kanada dies ebenfalls tut.<sup>84</sup> Derzeit gelten die niedrigeren Schwellenwerte im CETA für Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und Einrichtungen, die bestimmte soziale Dienstleistungen anbieten, sofern es sich bei ihnen um „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ iSd EU-Vergaberechts handelt.<sup>85</sup>

## ii. Vergabestellen

Annex 1 – Annex 3 legen fest, welche Vergabestellen ab welchen Schwellenwerten den Bestimmungen des CETA-Beschaffungskapitels unterliegen.

Annex 1 erfasst zentralstaatliche Vergabestellen (*central government entities*) auf Ebene der EU bzw der einzelnen Mitgliedstaaten. Für Österreich sind in Annex 1 neben den Bundesministerien auch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, die Bundesanstalt für Verkehr, die Bundesbeschaffung GmbH sowie die Bundesrechenzentrum GmbH explizit

---

<sup>81</sup> Vgl Kap 21 Art II Abs 4. Vgl für Kanada CETA 2014, 633 ff, für die EU und ihre Mitgliedstaaten CETA 2014, 658 ff.

<sup>82</sup> Dabei handelt es sich um eine auf einem Währungskorb (US-Dollar, Euro, japanischer Yen,ritisches Pfund) basierende Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds.

<sup>83</sup> Dazu sogleich.

<sup>84</sup> Vgl CETA 2014, 715.

<sup>85</sup> Die unterschiedlichen Schwellenwerte ergeben sich aus Reziprozitätserwägungen mit Blick auf die Zugeständnisse Kanadas im GPA 2012 (355 000 SZR) bzw im CETA-Beschaffungs-Annex 2 (200 000 SZR).

angeführt. Zusätzlich sind von Annex 1 „alle sonstigen zentralen Verwaltungsbehörden, einschließlich ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen [erfasst], vorausgesetzt, sie haben keinen industriellen oder gewerblichen Charakter“.<sup>86</sup> Diese Herangehensweise ist insofern bemerkenswert, als die überwiegende Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten die erfassten Stellen abschließend auflistet. Österreich erweitert jedoch – wie auch schon im GPA 1994 und im revidierten GPA 2012 – die explizite Auflistung um diese offene Formulierung. Eine Folge dieses flexibleren Zugangs ist, dass im Einzelfall ein (Staat-Staat-) Schiedsgericht darüber entscheiden könnte, ob eine bestimmte Einrichtung als „zentrale Verwaltungsbehörde“ anzusehen ist und damit den Bestimmungen des CETA-Beschaffungskapitels unterliegt.

Annex 2 erfasst Vergabestellen unterhalb der zentralstaatlichen Ebene (*sub central government entities*). Davon sind einerseits alle regionalen und lokalen Vergabestellen erfasst und andererseits alle Vergabestellen, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinn des EU-Vergaberechts handelt.<sup>87</sup> Ausdrücklich genannt sind Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und Einrichtungen, die bestimmte soziale Dienstleistungen anbieten.<sup>88</sup> Im Vergleich zu anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten für die genannten Einrichtungen geringere Schwellenwerte (200 000 SZR statt 355 000 SZR bei Waren und Dienstleistungen). Die unterschiedlichen Schwellenwerte ergeben sich aus Reziprozitätserwägungen mit Blick auf die Zugeständnisse Kanadas im GPA 2012 (355 000 SZR) bzw im CETA Beschaffungs-Annex 2 (200 000 SZR).

Annex 3 legt fest, für welche *Sektorenauftraggeber* (Versorgungsunternehmen) die Bestimmungen des CETA-Beschaffungskapitels gelten. Erfasst sind demnach Auftraggeber, deren Beschaffungen unter die SektorenRL (derzeit RL 2004/17/EG) fallen, bei denen es sich um öffentliche Auftraggeber (zB gem Annex 1 oder Annex 2) oder öffentliche Unternehmen<sup>89</sup> handelt und die in folgenden Daseinsvorsorgebereichen Netze bereitstellen oder betreiben: *Wasser, Energie* (Gas, Wärme, Elektrizität) oder *Transport* (Versorgung der Allgemeinheit mit [Nah-]Verkehrsleistungen<sup>90</sup>; Eisenbahndienste).<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> Die Klausel lautet im Original: „*All other central public authorities including their regional and local subdivisions provided that they do not have an industrial or commercial character*“, CETA 2014, 692.

<sup>87</sup> Gem Art 1 Abs 9 RL 2004/18/EG gilt als *Einrichtung des öffentlichen Rechts* „jede Einrichtung, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- Rechtspersönlichkeit besitzt und
- überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.“

<sup>88</sup> Vgl CETA 2014, 714 f.

<sup>89</sup> Gem Art 2 Abs 1 lit b RL 2004/17/EG handelt es sich dabei um „jedes Unternehmen, auf das der Auftraggeber aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann“.

<sup>90</sup> Erfasst ist die Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsdienstleistungen auf der Schiene (innerstädtisch: „*urban railway*“), mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, Oberleitungsbus oder Seilbahn („*cable*“).

<sup>91</sup> Hinsichtlich der Beschaffung von *mass transit vehicles* – gemeint sind Nahverkehrsfahrzeuge wie Straßenbahnen, Busse, U-Bahnen etc – gilt für kanadische Bieter sowohl der Grundsatz der Inländerbehandlung als auch der Meistbegünstigung, s CETA 2014, 717 (dort FN 81).

Im Wasserbereich sind primär Auftraggeber iSd RL 2004/17/EG erfasst, die im Bereich der Bereitstellung und des Betriebs fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser oder der Einspeisung von Trinkwasser in solche Netze tätig sind. Sofern die Netze eines konkreten Auftraggebers auch der Ableitung oder Klärung von Abwässern dienen, soll zudem auch dieser Bereich von Annex 3 erfasst sein.<sup>92</sup> CETA bzw die SektorenRL enthalten zwar unterschiedliche Formulierungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung und -behandlung; inhaltlich dürfte es hier jedoch keine Abweichungen geben.<sup>93</sup>

Im Bereich des Annex 3 ergibt sich durch CETA eine weitreichende Marktöffnung im Vergleich zum GPA 2012. Im Rahmen des GPA 2012 besteht nämlich aus Reziprozitätserwägungen gegenüber Kanada ein umfassender Vorbehalt hinsichtlich der Vergaben von Sektorenauftraggebern.<sup>94</sup> Im Rahmen des CETA müssen die Vergaben von Sektorenauftraggebern nun auch für Güter und Lieferanten sowie Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer aus Kanada geöffnet werden.

### iii. Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen

Die von der EU übernommenen sachlichen Marktzugangsverpflichtungen sind in Annex 4 bis Annex 6 festgelegt. Aus diesen Annexen ergibt sich im Einzelfall, welche Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen den Bestimmungen des CETA-Beschaffungskapitels konkret unterliegen. Die Marktzugangszugeständnisse folgen hinsichtlich der verschiedenen Leistungen unterschiedlichen Ansätzen:

Sofern nichts Abweichendes bestimmt wird, gilt das CETA Beschaffungskapitel für die Beschaffung aller Waren durch die in Annex 1 bis Annex 3 erfassten Vergabestellen.<sup>95</sup>

Im Dienstleistungsbereich gilt das Beschaffungskapitel hingegen nur für die explizit aufgelisteten Bereiche. Aus Sicht der Daseinsvorsorge ist vor allem der Bereich der Umweltdienstleistungen einschlägig (CPC prov 94). Der Sektor Umweltdienstleistungen erfasst zunächst die zentralen Bereiche der Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung. Weiters fallen in die Kategorie Umweltdienstleistungen Leistungen in so unterschiedlichen Bereichen wie Straßenreinigung und Schneeräumung, Emissionsmonitoring und Luftreinhaltung, Lärmschutz sowie Naturschutz.

Aus einer Daseinsvorsorgeperspektive kann in diesen Bereichen folgende Ausnahme von Bedeutung sein, die in den Anmerkungen zu Annex 5 normiert ist: Demnach sind Dienstleistungen, die aufgrund eines per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsentscheidung begründeten Ausschließlichkeitsrechts von einem bestimmten Anbieter beschafft werden müssen, vom Beschaffungskapitel ausgenommen.<sup>96</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl CETA 2014, 716 (dort FN 79): „For greater certainty, it is noted that if and where such networks include the disposal and treatment of sewage, that part of the operation shall also be covered“.

<sup>93</sup> Eine Abweichung ergibt sich im Vergleich zum GPA 2012, das die Bereiche der Abwasserentsorgung und -behandlung nicht erfasst.

<sup>94</sup> S EU Annex 3 Note 6 lit a und lit h GPA 2012.

<sup>95</sup> So enthält etwa Annex 4 hinsichtlich der Beschaffung durch die jeweiligen Verteidigungsministerien eine detaillierte Liste erfasster Waren.

<sup>96</sup> Vgl note 3 zu Annex 5, CETA 2014, 726.